

Prüf- und Zertifizierungsordnung

Allgemeine Bedingungen und Verfahrensrichtlinie für die Zertifizierung
von Qualitätsmanagementsystemen
der Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile
der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH

Inhalt

0. Vorbemerkung
1. Geltungsbereich
2. Zertifizierungsverfahren
3. Zertifikatsnutzung
4. Pflichten der Zertifizierungsstelle
5. Mitwirkung des Auftraggebers
6. Einspruchsverfahren
7. Inkrafttreten und Änderung

0. Vorbemerkung

Die Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt, bietet Unternehmen unter anderem ihre Dienste zur Zertifizierung von QS-Systemen für Aufzüge an. Sie ist eine benannte Stelle im Sinne der EU-Richtlinie 2014/33/EU mit der Kenn-Nr. 0035.

Die Verpflichtung und Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der berufenen Auditoren ist gegeben. Das QM-System genügt für die Zertifizierung von Managementsystemen den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17021. Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind in entsprechenden Qualitätsmanagement-Dokumenten beschrieben.

1. Geltungsbereich

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung regelt die Zertifizierung und Überwachung von QS-Systemen auf Basis der AufzRL 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie).

2. Zertifizierungsverfahren

2.1 Voraussetzungen

2.1.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile mit der Zertifizierung seines QS-Systems.

Dem Auftrag zur Zertifizierung ist die schriftliche Erklärung des Auftraggebers beizufügen, dass keine weitere Zertifizierungsstelle (benannte Stelle) mit der Durchführung des gleichen Verfahrens beauftragt wurde.

2.1.2 Bei der erstmaligen Erteilung eines Auftrages an die Zertifizierungsstelle mit dem Ziel einer Zertifizierung, schließt diese mit dem Auftraggeber einen Vertrag über die Zertifizierung eines QS-Systems gemäß AufzRL 2014/33/EU ab.

Mit der Unterzeichnung des o. g. Vertrages erkennen beide Vertragspartner die Regelungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung als für sich bindend an.

2.1.3 Der Auftraggeber muss mit seinem Unternehmen handelsrechtlich eingetragen sein.

2.2 Ablauf

Die Auditoren werden von der Zertifizierungsstelle entsprechend der Zulassung für die Branche und Qualifikation ausgewählt.
Das Begutachtungsverfahren unterteilt sich nach der Auditvorbereitung in zwei Stufen.

2.2.1 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung dient der Überprüfung, ob die Zertifizierung des vom Auftraggeber eingeführten QS-Systems möglich ist.

Die Auditvorbereitung kann durch ein Voraudit (optional) erfolgen. Ziel des Voraudits ist es, Schwachstellen in den QS-Unterlagen und in der Implementierung des QS-Systems aufzuzeigen. Der Umfang wird in Absprache mit dem Auftraggeber festgelegt und wird in der Regel von einem Auditor (Auditleiter) durchgeführt. Das Voraudit kann eine Prüfung der QS-Unterlagen des Auftraggebers beinhalten. Zum Abschluss des Voraudits erhält der Auftraggeber einen Bericht.

2.2.2 Stufe 1: Begutachtung der QS-Unterlagen

Der Auftraggeber reicht dem Auditleiter mindestens vier Wochen vor dem Zertifizierungsaudit die QS-Unterlagen in ihrer aktuellen Fassung ein. In der Stufe 1 werden die gültigen QS-Unterlagen des Auftraggebers (QS-Handbuch und ggf. weitere mitgeltende Unterlagen wie QS-Verfahrens-, Arbeits- und Prüfanweisungen, Unterlagen zu den Produkten) von den Auditoren (dem Auditor) auf Erfüllung der Anforderungen aus der Aufzugsrichtlinie geprüft. Der Auftraggeber erhält – bei Bedarf - einen formlosen Kurzbericht und bei positivem Ergebnis der Unterlagenprüfung wird die Durchführung des Zertifizierungsaudits mit Angaben zur Auditdurchführung und mit einem Terminvorschlag geplant.

Erfüllen die QS-Unterlagen die Anforderungen nicht, so kann auf Wunsch des Auftraggebers ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Vorgehensweise bzw. ein Voraudit vereinbart werden.

Gleichzeitig klärt der Auditleiter, ob im Unternehmen ein vollständiges internes Audit durchgeführt worden ist; d.h. alle Normenforderungen der Richtlinie müssen auditiert worden sein. Weiterhin klärt er, ob eine Bewertung des QS-Systems durch die Unternehmensleitung durchgeführt wurde.

Erst bei Behebung aller Abweichungen oder Unklarheiten findet das Zertifizierungsaudit statt.

2.2.3 **Stufe 2: Zertifizierungsaudit im Unternehmen**

Mit Beginn der 2. Stufe erhält der Auftraggeber einen mit ihm abgestimmten Auditplan. Im Rahmen des Audits im Unternehmen wird die Wirksamkeit des eingeführten QS-Systems überprüft. Basis ist das beantragte Modul nach AufzRL 2014/33/EU zur Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren. Als Leitfaden dafür dienen Auditfragelisten.

Aufgabe des Unternehmens beim Audit ist es, die praktische Anwendung seines dokumentierten Verfahrens zu demonstrieren.

Das Ergebnis wird in einem Bericht dokumentiert.

Abweichungen werden in Abweichungsberichten dokumentiert. Die Auditoren entscheiden über die Einstufung der Abweichungen.

Es gelten folgende Einstufungen:

- Abweichungen mit erforderlichen Korrekturmaßnahmen ohne Nachreichen von Dokumenten
- Abweichungen mit erforderlichen Korrekturmaßnahmen mit Nachreichen von Dokumenten
- Abweichungen mit erforderlichen Korrekturmaßnahmen mit Nachaudit (Überprüfung vor Ort)

Im Fall einer Abweichung werden die Korrekturmaßnahmen festgelegt, vom Auditor bewertet und spätestens im 1. Überwachungsaudit überprüft.

Ob ein Nachaudit erforderlich ist, entscheidet der Auditleiter, ggf. in Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle. Er entscheidet ebenfalls über den Umfang des Nachaudits, es werden jedoch nur die von der Abweichung betroffenen Anforderungen auditiert. Das Nachaudit erfolgt nach Aufwand entsprechend der Preisliste.

Nach Beendigung des Audits wird der Auftraggeber in einem Abschlussgespräch über das Auditergebnis unterrichtet.

2.2.4 **Zertifikatserteilung, Überwachungs- und Wiederholungsaudits**

Zertifikatserteilung

Die vom Auditleiter vorgelegten Auditergebnisse werden von der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Vollständigkeit und der Einhaltung des Zertifizierungsverfahrens bewertet.

Auf Basis dieser Bewertung entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Zertifikatserteilung.

Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn alle Abweichungen behoben sind.

Abschließend erhält der Auftraggeber nach Freigabe durch die Zertifizierungsstelle einen ausführlichen Auditbericht mit der Bewertung durch die Auditoren (den Auditor).

Das Zertifikat bestätigt, dass das vom Auftraggeber eingeführte QS-System entsprechend der Richtlinienforderungen ausgelegt ist und die richtliniengebundenen QS-Forderungen eingehalten werden.

Unter der Voraussetzung, dass jährlich Überwachungsaudits im Unternehmen mit positivem Ergebnis durchgeführt werden, beträgt die Gültigkeitsdauer des Zertifikates 3 Jahre.

In besonderen begründeten Fällen kann auch ein kurzfristiges Überwachungsaudit erforderlich werden.

Überwachungsaudit

Das Überwachungsaudit wird in der Regel von einem Auditor durchgeführt.

Der Termin wird mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Zeitraum beträgt - 3 Monate und + 1 Monat, basierend auf dem Urkundendatum (due date).

Im Rahmen des Überwachungsaudits werden immer die QM-Elemente Verantwortung der Leitung, Qualitätsmanagementsystem, ggf. Entwicklung, Verbesserung und interne Audits bewertet. Die weiteren Elemente können auf die Überwachungsaudits verteilt werden.

Bei Abweichungen wird wie beim Zertifizierungsaudit verfahren.

Nach dem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle einen Bericht. Bei schwerwiegenden Abweichungen kann das Zertifikat entzogen werden.

Wiederholungsaudit

Soll das Zertifikat über die 3 Jahre hinaus bestehen bleiben, so ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Wiederholungsaudit zur Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikates für weitere drei Jahre im Unternehmen durchzuführen.

Der Auditablauf erfolgt entsprechend Stufe 2 dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung.

Beim Wiederholungsaudit wird die Wirksamkeit des gesamten QS-Systems überprüft.

Der Auftraggeber übergibt dazu den Auditoren (dem Auditor) das gültige QS-Handbuch mit einer Auflistung aller durchgeführten Änderungen.

3. Zertifikatsnutzung

- 3.1 Auf Basis der positiven Beurteilung der Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat über die Anerkennung des QS-Systems gemäß AufzRL 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) aus. Der Auftraggeber ist berechtigt bzw. verpflichtet, nach der Erteilung eines Zertifikates die CE-Kennzeichnung in Verbindung mit der Kennnummer der Zertifizierungsstelle nach den Regelungen der Aufzugsrichtlinie vorzunehmen.
- 3.2 Die Berechtigung zur Nutzung des Zertifikates durch den Auftraggeber gilt nur bezogen auf den im Zertifikat benannten Geltungsbereich.
- 3.3 Ein Zertifikat erlischt, wenn
 - die im Zertifikat genannte Gültigkeitsdauer abgelaufen ist
 - der Inhaber eines QS-Zertifikates auf das Zertifikat vor Ablauf der im Zertifikat genannten Gültigkeitsdauer verzichtet
 - der Vertrag über die Zertifizierung eines QS-Systems gemäß AufzRL 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) von einer der Vertragsparteien unter Beachtung der Kündigungsfristen gekündigt wurde
 - der Auftraggeber in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird
 - die dem Zertifikat zugrunde gelegten Bestimmungen geändert wurden oder andere Bestimmungen, z. B. aufgrund geänderter Nutzung, anzuwenden sind.
- 3.4 Ein Zertifikat kann von der Zertifizierungsstelle zurückgezogen werden, wenn
 - schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden

- der Hersteller die vereinbarten Überprüfungen seines QS-Systems durch die Zertifizierungsstelle oder deren beauftragte prüfende Stelle nicht zulässt oder behindert
 - eine Überprüfung des mit einer CE-Kennzeichnung und der Kennnummer der Zertifizierungsstelle gekennzeichneten Produkts schwerwiegende Mängel ergibt
 - in Zusammenhang mit dem Zertifikat irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird
 - andere schwerwiegende Gründe vorliegen.
- 3.5 Die Zertifizierungsstelle kann das Erlöschen oder die Zurückziehung eines Zertifikates nach eigener Wahl oder gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen.
- 3.6 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Aufsichtsbehörden, die Akkreditierungsstellen, die benannten Stellen und die Zulassungsbehörden über jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Konformitätsbescheinigung zu informieren.
- 3.7 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus der Nichterteilung, dem Erlöschen oder der Zurückziehung eines Zertifikats erwachsen.
- 3.8 Wird ein Zertifikat nicht wieder erteilt oder zurückgezogen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, von sämtlichen, ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Bauart das CE-Kennzeichen und die Kennnummer der Zertifizierungsstelle zu entfernen und der Zertifizierungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle eine entsprechende Kontrolle zu ermöglichen. Daraus sich ergebende Kosten gehen allein zu Lasten des Auftraggebers.
- 4. Pflichten der Zertifizierungsstelle**
- 4.1 Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen sowie – auf deren Verlangen - an die zuständigen Behörden.
Der Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- 4.2 Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz eine diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 5. Mitwirkung des Auftraggebers**
- 5.1 Der Auftraggeber meldet der Zertifizierungsstelle unverzüglich von ihm geplante bzw. durchgeführte Veränderungen am zertifizierten QS-System. Die weitere Genehmigung hängt vom Nachweis des Auftraggebers über die Einhaltung der Richtlinienanforderungen oder von einem Zusatzaudit ab.
- 5.2 Der Auftraggeber meldet der Zertifizierungsstelle rechtzeitig beabsichtigte Verlegungen von begutachteten Fertigungsstätten oder die beabsichtigte Übertragung seiner Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber.
- 5.3 Der Auftraggeber muss alle sein zertifiziertes Produkt betreffenden Beanstandungen erfassen und archivieren. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle muss er diese Unterlagen unverzüglich kostenlos zur Verfügung stellen. Über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung zu Recht bestehender Beanstandungen ist die Zertifizierungsstelle zu informieren.

- 5.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich nachträglich herausstellende, schwerwiegende Sicherheitsmängel an Produkten unverzüglich abzustellen und geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung im Markt zu ergreifen. In jedem Fall muss er das Inverkehrbringen der gekennzeichneten Produkte unmittelbar einstellen und die Zertifizierungsstelle informieren.
- 5.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des QS-Systems erstellten Produkt-Dokumente unabhängig von der Gültigkeitsdauer von Zertifikaten mindestens zehn Jahre nach dem letzten Inverkehrbringen aufzubewahren. Darüber hinaus gehende Anforderungen aus anderen Regelwerken oder Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

6. Einspruchsverfahren

- 6.1 Der Auftraggeber kann Einspruch bzw. Beschwerde gegen ihn nicht zufriedenstellende Entscheidungen der Zertifizierungsstelle im Rahmen des durchgeführten Zertifizierungsverfahrens bei der Zertifizierungsstelle einreichen. Die Zertifizierungsstelle hat dem Beschwerdeführer dann eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.
- 6.2 Ist die gegebene Begründung der Zertifizierungsstelle für den Beschwerdeführer nicht akzeptabel, so steht ihm der Weg einer Beschwerde beim Lenkungsgremium der Zertifizierungsstelle offen. Das Lenkungsgremium trifft einen definitiven Beschluss.

7. Inkrafttreten und Änderung

- 7.1 Die Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt grundsätzlich für alle Zertifikate, die im Zeitraum der Gültigkeit erteilt werden.
- 7.3 Zukünftige Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung können auf bestehende Zertifikate im schriftlichen Einvernehmen mit den Zertifikatsinhabern angewendet werden.

Köln, 2019-03-01

Georg THEISEN

Leiter der Zertifizierungsstelle für Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile (NB 0035)